Richtlinien für die Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen durch den Elternbeirat am Josef-Effner-Gymnasium

- 1. Der Elternbeirat bezuschusst im Rahmen seiner vorhandenen Mittel Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation Kosten, die für Schulfahrten ihrer Kinder anfallen, nicht oder nicht vollständig aufbringen können. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2. Zuschüsse werden vorrangig für verpflichtende Schulfahrten sowie für Chor- bzw. Orchesterfahrten der Schule gewährt.
- 3. Es können auch für mehrere Schulfahrten in einem Schuljahr und/oder für mehrere Kinder einer Familie Zuschüsse beantragt werden.
- 4. Der vom Elternbeirat gewährte Zuschuss wird direkt auf das von der Schule für die finanzielle Abwicklung der Fahrt genannte Konto eingezahlt.
- 5. Der Zuschuss pro Kind pro Schulfahrt beträgt höchstens 50% der von der Schule festgesetzten Teilnahmekosten. In Ausnahmefällen kann auch ein darüberhinausgehender Zuschuss bewilligt werden, wenn den Eltern keine oder nur eine geringere Eigenbeteiligung zuzumuten ist.
- 6. Die Bezuschussung wird nur auf Antrag der Eltern gewährt. In diesem Antrag sind anzugeben:
 - a) Name und Klasse des Kindes, Erreichbarkeit der Eltern per Telefon oder e-mail
 - b) die zu bezuschussende Schulfahrt (Bezeichnung, Ziel, Zeitraum)
 - c) die anfallenden Gesamtkosten
 - d) die Höhe des beantragten Zuschusses
 - e) eine kurze Beschreibung für die Notwendigkeit einer Bezuschussung
 - f) Angaben, ob eine Berechtigung zum Erhalt von Leistungen des Bildungspaktes besteht (s.u. Ziff. 9) und wenn ja, ob eine Kostenübernahme dort bereits beantragt wurde.
- 7. Der Antrag kann an den Elternbeirat direkt (mail@effner-elternbeirat.de) oder über das Sekretariat (im verschlossenen Umschlag) eingereicht werden.
- 8. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Ablauf der Einzahlungsfrist für die betreffende Schulfahrt beim Elternbeirat eingereicht werden.
- 9. Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- 10. Wichtig: Bezieher von Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Anspruch in Höhe der kompletten tatsächlichen Aufwendungen für die Schulfahrt haben. Diese Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen. Zuständig sind das Jobcenter (für Bezieher von Bürgergeld) und in den übrigen Fällen das Landratsamt Dachau (Information und Formulare über www.landratsamt-dachau.de unter Finanzielle Hilfen – Bildung und Teilhabe)

Antrag auf Bezuschussung von Schulfahrten durch den Elternbeirat des JEG

Name, Vorname	Telefonnummer	E-Mail
Adresse		
2. Angaben zur Person der	Schülerin/des Schülers	
Name, Vorname		Klasse/Jahrgangsstufe
3. Bezeichnung der Schulfa	hrt, Gesamtkosten und b	eantragter Zuschuss
Ziel	Zeitraum	 Gesamtfahrtkosten
Die Fahrtkosten sind bis zu	m aı	uf folgendes Schulkonto
Die Fahrtkosten sind bis zu einzuzahlen:	m aւ	uf folgendes Schulkonto
Ziel Die Fahrtkosten sind bis zu einzuzahlen: Beantragter Zuschuss: 4. Begründung für den Antr	ma.	uf folgendes Schulkonto
Die Fahrtkosten sind bis zu einzuzahlen: Beantragter Zuschuss:	ma.	uf folgendes Schulkonto

5. Es werden folgende Leistungen bezogen (Zutreffendes bitte ankreuzen):				
	Ja	nein		
Bürgergeld				
Sozialhilfe				
Kinderzuschlag				
Wohngeld				
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				

Datum, Unterschrift